

Lo statuto del comune di Bologna dell'anno 1335, a cura di Anna Laura TROMBETTI BUDRIESI, 2 Bde. (Fonti per la storia dell'Italia medievale. Antiquitates 28) Roma 2008, Istituto storico Italiano, CCLXVI u. 1184 S., ISBN 978-88-89190-35-7, EUR 110. – Grundlage für die vorliegende Edition ist die Hs., die im Archivio di Stato in Bologna am besten mit der Signatur „Comune, Governo, n. 46“ zu bestellen ist. Die „Verfassung“ – wie die Übersetzung des Singular lauten sollte – von 1335 spiegelt eine recht kurze Periode der Bologneser Stadtgeschichte wider, nämlich die kommunale Selbstverwaltung zwischen dem Sturz des päpstlichen Legaten Bertrando del Poggetto (Bertrand du Poujet), der am 17. März 1334 aus der Stadt gejagt wurde, und der Alleinherrschaft Taddeo Pepolis, der sich 1337 zum Signore der Stadt proklamieren ließ. Damit gibt das Dokument also weniger eine Verfassungswirklichkeit, sondern vielmehr ein Ideal wieder, wie sich die Kommune nach der – aus Bologneser Sicht – Schreckensherrschaft selbst organisieren wollte. Dieses Statut ist somit aber eine einzigartige Quelle für die Verfassungs- und politische Ideengeschichte der italienischen Kommune, deren Bearbeitung nun nichts mehr im Wege stehen dürfte.

H.Z.

Statuti di Sacile, a cura di Marco CAVINA, Giuseppe MAZZANTI e Ludovico A. MAZZAROLLI (Statuti comunali della patria del Friuli 5) Udine 2007, Forum, 404 S., 1 Abb., ISBN 978-88-8420-368-7, EUR 28. – Nach Venzone, Cividale und Monfalcone hat nunmehr auch Sacile seinen Platz in der neuen Editionsreihe gefunden. Der lateinische Text (S. 258–390, jeweils linke Seite) war bisher nur in einer selten gewordenen Ausgabe von 1888 zugänglich. Er enthält zunächst 60 Artikel, soweit datierbar, aus bzw. bis zur Zeit des Patriarchen Berthold von Aquileia (1218–1251); die Artikel 61–138 sind Zusätze aus den Jahren 1286–1421. Diesem Text ist nun auch eine von M. C. und G. M. besorgte Übersetzung ins Italienische beigegeben (S. 259–391, jeweils rechte Seite). Dazu kommt ein stark auf die Rechts- und Institutionengeschichte Saciles, des Patriarchats und Venedigs ausgelegter Beitrag von L. A. M. (S. 13–256). So weit so gut. Es liegt aber nur ein Nachdruck der Ausgabe von 1888 vor; augenscheinlich wurde nicht einmal versucht, den der alten Ausgabe zugrundeliegenden „codice membranaceo“ (S. 259 und 317) aufzufinden. Der Apparat (von M. C. und L. A. M.) beschränkt sich daher weithin auf die Noten der Erstausgabe und auf Hinweise auf das beigegebene kleine Glossar. Auch der alte paläographische Ansatz der Artikel 1 bis 41 auf den Beginn des 13. Jh. mußte schlicht übernommen werden (S. 259), und ebenso geschah das mit den in der Erstausgabe geäußerten Ansichten zur zeitlichen Einordnung der Artikel 42 und 43 samt den Hinweisen auf die hierfür maßgeblichen Belege von 1213 und 1223 (S. 214 und 297). Zum zeitlichen Ansatz von Artikel 62 (1286 oder 1345?), über den sich die Hg. der Erstausgabe sichtlich nicht einig waren, referieren die jetzigen Hg. die Ansichten ihrer Vorgänger, eigene Überlegungen werden nicht vorgestellt (S. 317). Der einleitende Beitrag von L. A. M. (60 % des Bandumfangs) betrifft auf weite Strecken die Neuzeit, doch ist auch alles über die Zeit ab 1422 Gesagte im Hinblick auf die Statuten höchstens (und stellenweise explizit) Wirkungsgeschichte, da die Statuten selbst nach 1421 keine Zusätze mehr erfahren haben. Das weit ausholende Panorama reicht bis zum friaulischen „Parlament“ und zu den Kollegien Venedigs, geht